WILHELM-GYMNASIUM ZU HAMBURG

Ciceros Rede pro C. Rabirio, perduellionis reo

Von

Direktor Prof. Dr. WILHELM WEGEHAUPT

HAMBURG 1912

Gedruckt bei Lütcke & Wulff, Eines Hohen Senates, wie auch des Johanneums Buchdruckern

12. Progr. Nr. 1056

Die Rede Ciceros pro C. Rabirio perduellionis reo ist am ausführlichsten besprochen und nach allen Seiten gründlich behandelt worden von Otto Schulthess in dem Programm der Thurgauischen Kantonschule zu Frauenfeld vom Jahre 1891. Namentlich hat er sehr eingehend alle seine Vorgänger[1]) behandelt und ihre Ansichten dargelegt, ihnen zugestimmt oder sie abgelehnt, so daß es, wenn man nicht Gesagtes noch einmal wiederholen will, unnötig ist, die Vorgeschichte der Frage noch einmal durchzuarbeiten. Schulthess tritt in seiner Arbeit ganz auf die Seite derer, die annehmen, daß die Rede Ciceros nicht vor den Zenturiatkomitien in einem Perduellionsprozeß gehalten sei, sondern daß er sie in einem später angestrengten Multprozesse vor den Comitia tributa gehalten habe. Diese Ansicht scheint mir trotz der gewichtigen, dafür von Schulthess vorgebrachten Gründe nicht genügend bewiesen. Bevor ich aber darauf eingehe, muß ich schon mit Rücksicht auf einen Teil der Leser dieser Programmabhandlung erst die Vorgeschichte und den Verlauf des Prozesses des C. Rabirius erzählen.

---

[1]) 1. Heitland, W. E. M. Tulli Ciceronis pro C. Rabirio (perduellionis reo) oratio ad Quirites. With Note, Introduction and Appendices. Cambridge 1882.

2. Huschke, Ph. E. Der Perduellionsprozeß des C. Rabirius, Beilage II zu: Die Multa und das Sacramentum. Leipzig 1874. S. 512—532.

3. Landgraf, Gustav. Bursians Jahresberichte, 1883, II. Bd. XXXV, S. 33—36, und 1890, II. Bd. IXL, S. 197—199.

4. Luterbacher, Franz. Jahresberichte des philologischen Vereins zu Berlin, IX (1883), S. 35—39.

5. Müller, Iwan. Bursians Jahresberichte, 1882, II. Bd. XXII, S. 241 f.

6. Putsche, Hugo. Über das Genus indicii der Rede Ciceros pro C. Rabirio „perduellionis reo, oratio ad Quirites“. Inauguraldiss. Jena 1881.

7. Schmidt, Johann. Zu Ciceros Rede pro C. Rabirio perduellionis reo in: Zeitschrift für österreichische Gymnasien, Bd. XXXIX, 1888, S. 211 f.

8. Schneider, A. Der Prozeß des C. Rabirius, betr. verfassungswidrige Gewalttat. Festschrift Zürich, 1889.

9. Wirz, Hans. Der Perduellionsprozeß des C. Rabirius in: Jahrbücher für klassische Philologie, Bd. CXIX (1879), S. 177—201.

Es war im Konsulatsjahre Ciceros, daß C. Julius Caesar eine „komödienhaft in Szene gesetzte Anklage“ gegen einen alten, fast unbekannten Senator, C. Rabirius, veranlaßte. Im Jahre 100 war bekanntlich der Volkstribun L. Appulejus Saturninus, der, um das dritte Mal dieses Amt bekleiden zu können, seinen Gegenkandidaten C. Memmius hatte töten lassen, in den dadurch veranlaßten Unruhen getötet worden. Der Senat hatte nämlich den Konsuln durch die bekannte Formel: Dent operam consules, ne quid res publica detrimenti capiat, die unbeschränkte Vollmacht gegeben, gegen die Volkstribunen einzuschreiten. Die Anhänger der Tribunen unterlagen in den Straßenkämpfen und zogen sich auf das Kapitol zurück. Marius, der damals sein sechstes Konsulat bekleidete, griff sie an, und da er ihnen das Wasser abgegraben hatte, so mußten sie sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Sie wurden nach der Curia Hostilia gebracht. Die Wut der Gegner war aber so groß, daß einige auf das Dach der Kurie stiegen und Ziegeln auf die Eingeschlossenen herabwarfen. Dabei wurden L. Appulejus Saturninus und neben anderen auch ein gewisser Labienus getötet[1]). Unter denen, die diese Mordtaten vollführt hatten, befand sich auch C. Rabirius, und zwar soll er gerade den Saturninus erschlagen haben.

Und nun wurde 36 Jahre danach, im Jahre 63, Rabirius wegen dieser Ermordung auf Betreiben Caesars von dem Volkstribun T. Labienus, dem bekannten späteren Legaten Caesars, angeklagt.

Hortensius und Cicero verteidigten den Angeklagten und des letzteren Rede ist uns eben unter dem Titel pro C. Rabirio perduellionis reo ad Quirites oratio erhalten.

Wie kam nun Caesar dazu, den gänzlich unbedeutenden, greisen Senator Rabirius wegen einer volle 36 Jahre zurückliegenden Tat zu belangen? Nach der gewöhnlichen Annahme wollte er die Macht der Nobilität zu Falle bringen und der Herrschaft des Senates gegenüber die Unverletzlichkeit der Rechte des Volkes hervorheben. Eine etwas andere Auffassung hat Ferrero[2]). Nach ihm befand sich Caesar in einer fatalen Lage. Seine Verbindung mit Crassus und ihre demokratische Agitation hatten nicht nur die Politiker der konservativen Partei, sondern auch die ganze Klasse der Kapitalisten in große Aufregung versetzt. Aber wenn man sich auch nicht an Crassus wagte, der zu reich, zu mächtig und gefürchtet war, so ging

[1]) Liv. ep. ex libr. LXVIII. Orosius V, 7.

[2]) Ferrero, Größe und Niedergang Roms, I. Bd., S. 283 f.

man doch dem wenig bemittelten, verschrieenen und verschuldeten Caesar zu Leibe. Dieser hatte in der Erkenntnis, was für einen Machtfaktor in jener Zeit schon die Frauen insgeheim bildeten, sich in ihre Gunst gesetzt und machte ihnen den Hof und kam so, wenn es auch wohl richtig ist, daß er mit keiner anderen Frau als mit der des Pompeius in unerlaubten Beziehungen gestanden hat, in den Verdacht, ein Don Juan zu sein und mit einer Anzahl Frauen von Häuptern der Volkspartei ein Liebesverhältnis zu haben. So wurde er bald in den Augen der Konservativen der Inbegriff aller modernen Liederlichkeit und Schändlichkeit, der gewissenlose Abenteurer, der vor nichts zurückschrecke, und wäre es selbst der Umsturz der Republik. Gegen diese Angriffe mußte er sich verteidigen. Denn wenn wirklich Unruhen entstanden, wenn man den Senat zur Verhängung des Belagerungszustandes drängen konnte, so drohte ihm das Geschick der Gracchen und des Saturninus. Bei seiner blitzschnellen Auffassung, seiner ungewöhnlich scharfen Urteilskraft und seiner Tatkraft schien es Caesar als das beste Verteidigungsmittel, wenn er seine Gegner durch einen demagogischen Handstreich in Schrecken versetzte, und so versuchte er durch einen politischen Prozeß, den unwissenden, mißvergnügten und von Haß gegen die Vornehmen erfüllten Pöbel in Rom mobil zu machen[1]). Und so kam es zu der Anklage des Rabirius. Es mutet uns seltsam an, daß wegen einer 36 Jahre zurückliegenden Tat jemand angeklagt werden konnte, aber das römische Recht der Republik kannte die Verjährung nicht[2]). Die Anklage lautete auf perduellio, auf Hochverrat. Das scheint zunächst wunderbar, daß die Ermordung des Saturninus als Hochverrat aufgefaßt werden kann. Aber unter perduellio fallen alle Vergehen, die an oder vermittelst öffentlicher Gewalt begangen werden, entweder durch widerrechtliche Usurpation oder durch Angriffe gegen ihre Organe, Ordnungen und Rechte oder endlich durch den Mißbrauch ihres Besitzes zum Nachteile des Gemeinwohls[3]).

Um nun sein Vorgehen gegen Rabirius recht auffällig zu machen, trug Caesar kein Bedenken, das uralte, duumvirale Perduellionsverfahren wieder hervorzuholen. Es bot dies Verfahren jedenfalls den Vorteil, daß eine tribunizische Interzession aus-

---

[1]) So nach Ferrero, am angeführten Orte.

[2]) Zumpt, Kriminalprozeß, S. 437 f.

[3]) Vergl. Otto Schulthess, a. a. O. p. 10/11.

geschlossen war. Es war aber dies die Erneuerung eines längst veralteten Verfahrens, das zum ersten Male unter Tullus Hostilius in Anwendung kam gegen den siegreichen Horatier, der seine um den getöteten Bräutigam klagende Schwester niedergestoßen hatte. Nur ein Magistrat durfte klagen, und zwar wurden Duumviri als außerordentliches Spruchkollegium bestellt[1]). Wurde er von diesen verurteilt, so konnte er an das Volk appellieren. Dann kam die Sache vor die Zenturiatkomitien.

Dieses Vorgehen Caesars erregte große Streitigkeiten: *σπουδαί τε οὖν ταραχώδεις καὶ φιλονεικίαι ἀφ᾽ ἑκατέρων περί τε τοῦ δικαστηρίου, τῶν μὲν ὅπως μὴ συναχθῇ, τῶν δε ἵνα καθιζήσῃ δικαιούντων*[2]), d. h. es wurde heftig im Senate über die Anwendung des längst außer Gebrauch gekommenen Perduellionsverfahrens debattiert, und als nun doch Caesar mit seinem Antrage durchdrang (*καὶ ἐπειδὴ τοῦτο διά τε τὸν Καίσαρα καὶ δι᾽ ἄλλους τινὰς ἐνίκησε*), da wurde wieder noch über den eigentlichen Prozeß lebhaft gestritten[3]).

Dabei handelte es sich, wie wir aus pro Rabirio entnehmen, um die Beseitigung des alten Verfahrens mit dem carnifex, den vincla, der crux, den flagella. Und daß diese Grausamkeiten wirklich beseitigt wurden, bringt Cicero zu dem Ausspruch § 10: Nam de perduellionis iudicio, quod a me sublatum esse criminari soles, meum crimen est, non Rabirii. Man braucht dabei nicht an eine Beseitigung des ganzen Perduellionsverfahrens zu denken — und in Wahrheit ist es ja auch nicht ganz beseitigt worden —, sondern man darf es auf die wesentlichen Änderungen beziehen, die an dem grausamen königlichen Perduellionsverfahren vorgenommen wurden. Und ich meine, die Worte Ciceros im § 11 zeigen, welche Grausamkeiten beseitigt wurden. Daß auch schon früher diese Grausamkeiten gemildert waren, spricht Cicero selbst im § 13 aus: caput obnubito, arbori infelici suspendito: Quae verba, Quirites, iam pridem in hac republica non solum tenebris vetustatis, verum etiam luce libertatis oppressa sunt. Und so verstehen wir auch seinen Ausruf im § 10: Quod utinam ego aut primus aut solus ex hac re publica sustulissem! Es ging nun die Anklage auf per-

---

[1]) Liv. I, 26. duumviri perduellionem iudicent. si a duumviris provocavit, provocatione certato: Si vincent, caput obnubito, infelici arbore reste suspendito, verberato vel intra pomerium vel extra pomerium.

[2]) Dio Cassius, Hist. Rom. LXXXVII, cp. 27.

[3]) Dio a. a. O. *περί τε τῆς κρίσεως αὖθις συνέβησαν.*

duellio vor sich, und es wurden die Duumviri gewählt: C. Caesar und L. Caesar, der im Jahre 64 Konsul gewesen war. Sie wurden, wie wir aus Dio XXXVII, 27 wissen, nicht vom Volke κατὰ τὰ πάτρια, sondern vom στρατηγός, vom Prätor, wahrscheinlich vom Praetor urbanus, ernannt. Die beiden Gewählten losten, wer von ihnen als Ankläger und vorläufiger Richter tätig sein sollte, und das Los traf den C. Caesar. Sueton, der dies berichtet, erzählt auch, daß Caesar so leidenschaftlich gegen Rabirius die Verurteilung aussprach, daß nachher vor dem Volke gerade deswegen die Freisprechung des Rabirius erfolgte[1]. Aber Sueton hat überhaupt keine rechte Vorstellung von dem Perduellionsverfahren, während der Bericht des Dio ganz genau die Sache erzählt (Lib. XXXVII, 27). Also gegen den Spruch der Duumvirn legte Rabirius Provokation beim Volke ein[2]. Und es folgte nun die Verhandlung in den Zenturiatkomitien. Da sei Gefahr gewesen, Rabirius möchte wieder verurteilt werden. Da habe der Augur und Prätor Q. Metellus Celer die rote Fahne auf dem Janiculum eingezogen[3] und so das Ende der Versammlung herbeigeführt, bevor die Abstimmung geschlossen war[4]. Es war bei den Zenturiatkomitien, bei denen ja das Volk in Waffen sich außerhalb des Pomeriums versammelte, der Brauch, daß auf dem Janiculum eine Wache stand, um einen etwaigen Überfall der Stadt durch Feinde zu melden; eine rote Fahne war aufgehißt; solange diese wehte, war keine Gefahr, sank sie, löste sich die Versammlung auf. Nun war ja gewiß in jener Zeit von Feinden nichts mehr zu fürchten, aber der alte Brauch, daß die Fahne wehen mußte, wenn die Versammlung tagte, bestand, und so benutzte der Prätor diesen Umstand, um den Rabirius zu retten. Fast stimmt diese Rettung zu der so seltsamen Inszenierung der Anklage.

Soweit bin ich in der ganzen Darstellung des Verlaufes des Prozesses im großen und ganzen den Ausführungen von Otto

---

[1] Sueton, Divus Julius, 12. sorte iudex in reum ductus tam cupide condemnavit, ut ad populum provocanti nihil aeque ac iudicii acerbitas profuerit.

[2] Dio a. a. O. καὶ ἐφῆκε μὲν ὁ Ῥαβίριος.

[3] Dio Cassius XXXVII, 27, 3 ἐπειδὴ γὰρ οὔτε ἄλλως ἐπείθοντό οἱ, οὐδ' ὅτι παρὰ τὰ νενομισμένα ἡ κρίσις ἐγεγόνει, ἐνεθυμοῦντο, ἀνέδραμεν ἐς το Ἰανίκουλον.

[4] Woher Schulthess p. 14 es hat, daß dies im Einverständnis mit dem Konsul Cicero geschah, ist mir ebenso unklar wie die Behauptung von Mérivale (Geschichte der Römer unter dem Kaisertum, Bd. I, S. 72), es sei dies mit Einwilligung Caesars geschehen.

Schulthess gefolgt. Nun aber kommt die erste Differenz. Dio Cassius berichtet, nachdem er erzählt, daß Rabirius gerettet war: *ἐξῆν μὲν γὰρ τῷ Λαβιήνῳ καὶ αὖθις δικάσασθαι, οὐ μέντοι καὶ ἐποίησεν αὐτό.* Ist dieser Satz richtig, so hat Cicero seine Rede für Rabirius in den Zenturiatkomitien gehalten[1]). Schulthess p. 54 bestreitet das; er sagt, diese Worte besagen bloß, daß Labienus darauf verzichtet habe, die Komitien zum zweiten Male über Rabirius entscheiden zu lassen, schließen aber nicht aus, daß ein ganz neuer Prozeß angestellt wurde.

Dies begründet er folgendermaßen: Dio berichte bloß von dem Auffälligen und besonders Interessanten des Perduellionsprozesses. Denn für den Historiker war nur die historische Bedeutung der ganzen Anklage, d. h. die Perduellionsklage, von Interesse, die Multklage dagegen trat in den Hintergrund. Wir finden bei Dio, der ja auch sonst und „gewiß hier auch nach Livius gearbeitet hat, gelegentlich das Bestreben, da, wo eine Sache nicht mehr interessant erscheint, Sprünge zu machen.“ Wie man das aus den so einfachen Worten des Dio: „Labienus konnte noch einmal klagen, er tat es aber nicht“, heraus interpretieren kann, wenn man sonst den ganzen übrigen Bericht Dios für wahrheitsgetreu hält, ist mir unerfindlich.

Ähnlich verhält es sich mit den im Titel der Rede vorkommenden Worten perduellionis reo. Diese Worte sollen nachträglich in den Titel hineingekommen sein. Es wird dafür die Rede in Pisonem § 4 angeführt, wo Cicero sagt: ego in C. Rabirio, perduellionis reo, XL annis ante me consulem interpositam senatus auctoritatem contra invidiam sustinui atque defendi. Hier schildere Cicero sein ganzes politisches Handeln, und da nenne er a potiori den Rabirius einen perduellionis reus. Und aus dieser Stelle habe ein alter Gelehrter unserer Rede den Titel perduellionis reo gegeben. Aber wenn wir in der Rede pro Rabirio § 2 lesen: Non enim C. Rabirium culpa delicti, non invidia vitae, non denique veteres

---

[1]) Dafür spricht, meine ich, auch § 11 der Rede. Quam ob rem uter noster tandem, Labiene, popularis est? tune, qui civibus Romanis in contione ipsa carnificem, qui vincula adhiberi putas oportere, qui in campo Martio, comitiis centuriatis, auspicato in loco crucem ad civium supplicium defigi et constitui iubes, an ego, qui funestari contionem contagione carnificii veto, qui sanctum campum, inviolatum corpus omnium civium Romanorum, integrum ius libertatis defendo servari oportere?

iustae gravesque inimicitiae civium in discrimen capitis vocaverunt, sed ut illud summum auxilium maiestatis atque imperii, quod nobis a maioribus traditum est, de re publica tolleretur, ut nihil posthac auctoritas senatus, nihil consulare imperium, nihil consensio bonorum contra pestem ac perniciem civitatis valeret, idcirco in his rebus evertendis unius hominis senectus, infirmitas solitudoque tentata est, da meine ich, kann man die Worte der Pisoniana nicht für eine rhetorische Übertreibung erklären, die nur an die heftigen Kämpfe des Jahres 63 erinnern soll, sondern wir werden gerade auch aus diesen Worten den Schluß ziehen dürfen, daß die Rede pro perduellionis reo gehalten worden ist.

Doch die Gegner haben bessere Waffen gegen die Perduellionsklage in der Hand als diese.

Die Rede zerfällt in zwei sehr ungleiche Teile. Nach der Einleitung § 1—5 beklagt Cicero sich zuerst im § 6 darüber, daß T. Labienus ihm für die Verteidigungsrede nur eine halbe Stunde zugebilligt habe (meque ex comparato et constituto spatio defensionis in semihorae circulo coegisti). Das ist eine Hauptschwierigkeit für die, die das Perduellionsverfahren annehmen. Denn es hätte C. Caesar, der Duumvir, der Ankläger im Perduellionsprozeß sein müssen. Wenn es nach dem uralten Provokationsverfahren ging, gewiß — aber, wie Caesar hatte zugestehen müssen, daß Modifikationen an dem uralten Verfahren vorgenommen wurden (s. p. 6), so hatte er auch selber gar keine Lust, als Ankläger aufzutreten. Wenn er die Anklage vertrat, war der Prozeß ein rein politischer, und dazu war die Person des Angeklagten zu unbedeutend, aber dadurch, daß Labienus die Anklage übernahm, gewann der Prozeß neben der politischen eine persönliche Seite; war doch bei dem Tumult, der dem Saturninus das Leben gekostet hatte, auch der Oheim des Labienus getötet worden (pro Rab. § 14). So ist nach dem Bericht des Dio (XXXVII, 26) die Klage gegen den Rabirius von Labienus eingebracht worden. Und so darf es uns nicht Wunder nehmen, daß er auch vor den Zenturiatkomitien als Ankläger auftritt. Aber freilich, hier kommt die zweite Schwierigkeit. Ist Labienus bloß Ankläger oder auch Leiter der Komitien, also Vorsitzender des Gerichts?

Das letztere nimmt man gewöhnlich an, weil er Cicero in seiner Redezeit beschränkt habe, und das könne nur der Vorsitzende. Gesetzt, daß dies auch für die römischen Gerichtsverhandlungen

gilt, so wird es doch dort, wie bei uns auch, so gegangen sein, daß auch Anträge auf Beschränkung der Redezeit eingebracht werden konnten, und daß der Ankläger bei dem Vorsitzenden den Antrag durchgesetzt hatte, daß Cicero, nachdem schon Hortensius eine lange Verteidigungsrede gehalten hatte, nur eine halbe Stunde Redezeit bewilligt wurde. Diese meine Auffassung scheinen die Worte Ciceros § 6 zu bestätigen: . . . . parebitur, et quod imiquissimum est, accusatoris conditioni. Will man aber dies nicht gelten lassen — und ich muß sagen, daß der folgende Satz: et quod miserrimum est, inimici potestati, die Auffassung, daß Labienus auch der Vorsitzende des Gerichts war, zu bestätigen scheint, so muß die Frage erörtert werden, ob es möglich gewesen sei, daß Volkstribunen comitia centuriata leiteten. In seiner Abhandlung p. 52 bestreitet das Schulthess auf das entschiedenste, und es gibt einen Hauptgrund für ihn dafür ab, daß, da Labienus den Vorsitz geführt habe, nur vor Tributkomitien der Prozeß geführt sei, daß es also keine Perduellionsklage gewesen sei, die als Kapitalklage vor die Zenturiatkomitien gehörte. Doch im Anhange 3 muß er diese Auseinandersetzung zurücknehmen. Er bespricht da die Stelle Liv. 43, 16, 16, aus der unzweifelhaft hervorgeht, daß die Volkstribunen schon im Jahre 169 die Leitung der Zenturiatkomitien bei Kapitalklagen geführt haben. Denn nachdem nämlich von den beiden Zensoren C. Claudius und Tib. Gracchus, die von einem Tribun perduellionis angeklagt waren, der erstere mit einer Mehrheit von acht Zenturien freigesprochen war, erklärte der Volkstribun, daß er darauf verzichte, die Zenturien auch über Tib. Gracchus abstimmen zu lassen; absoluto Claudio tribunus plebis negavit se Gracchum morari[1]).

Mommsen[2]) bemerkt hierzu, da die Tribunen die Komitien nicht selbst beriefen, sondern für sie der Prätor, so kann hier eine Leihe der Auspizien stattgefunden haben, ähnlich wie sie bei den quästorischen Kapitalkomitien vorzukommen scheint.

Damit also ist der Grund hinfällig, aus dem Vorsitz des Tribunen auf Tributkomitien und auf eine Multklage zu schließen.

Es folgt dann der erste, kürzere, nur zwei Paragraphen umfassende Teil der Rede, in der eine Reihe Anschuldigungen gegen das Vorleben des Angeklagten vom Redner kurz abgetan werden.

---

[1]) Vergl. Liv. XXVI, 3, 9.

[2]) Staatsr. II, 1, S. 283, Am. 6.

Den ersten Vorwurf, Rabirius habe sich eines Sakrilegiums[1]) schuldig gemacht, fertigt er sehr leicht ab, da in der Verhandlung de locis religiosis ac de lucis, quos ab hoc violatos dixisti, Rabirius freigesprochen worden war.

Auch der zweite Vorwurf de peculato facto aut de tabulario incenso kann schnell erledigt werden, denn wegen dieser Vergehen ist ein Verwandter des Rabirius freigesprochen worden, Rabirius selbst aber nicht einmal in den geringsten Verdacht gekommen; ipse vero Rabirius non modo in iudicium horum criminum, sed ne in tenuissimam quidem suspicionem verbo est umquam vocatus. Der dritte Vorwurf ist folgender[2]): Rabirius soll den Sohn seiner Schwester getötet haben, um in einem Prozeß, den sein Schwager durchzumachen hatte, durch das Begräbnis des Sohnes einen Aufschub des Urteilsspruches zu erlangen. Mit schneidendem Hohne fertigt Cicero diese Beschuldigung ab: Quid enim est tam verisimile, quam cariorem huic sororis maritum quam sororis filium fuisse? atque ita cariorem, ut alter vita crudelissime privaretur, alteri ad prolationem iudicii biduum quaereretur? Dem nächsten Vorwurf de servis alienis contra legem Fabiam retentis oder de civibus Romanis contra legem Porciam verberatis aut necatis — Vergehen, deren er sich schuldig gemacht haben sollte, als er in irgendeiner amtlichen Stellung in Apulien und Kampanien tätig war —, begegnet Cicero mit dem Hinweis darauf, daß aus ganz Apulien und Kampanien Deputationen gekommen sind, um dem Rabirius sein Wohlverhalten zu bezeugen.

Es kommt der letzte Vorwurf gegen das frühere Leben des Angeklagten, hunc nec suae nec alienae pudicitiae pepercisse, bei dem Cicero fragt, was er darauf für eine lange Verteidigung sich zurechtlegen solle, ja, er glaube, Labienus habe ihm deshalb nur eine halbe Stunde gestattet, damit er nicht mehreres über die Keuschheit spreche. Also auch hier wieder Hohn und Ironie, womit der Redner die Anschuldigung abtut. Dazu gehören nun die Worte, die für die Verfechter der Multklage von ausschlaggebender Bedeutung sind: quod est in eadem multae irrogatione perscriptum[3]). Zunächst ist der Aus-

---

[1]) pro Rab. § 7.

[2]) pro Rab. § 8.

[3]) pro Rab. § 8. Es ist gewiß nicht richtig, mit Landgraf (Bursian-Müller, Jahresbericht usw. 59, p. 198) den Ausdruck in freierer Bedeutung als: Strafantrag, Anklageakte zu fassen und unter multa das Exil zu verstehen. Auch

druck ganz ungewöhnlich. Denn irrogatio kommt nach Merguet in Ciceros Reden nicht weiter vor und nach Forcellini nur einmal noch bei Plinius[1]).

Nun wäre die einfachste Lösung der Schwierigkeit, wenn man annehmen könnte, daß für die ebengenannten Vergehen der Ankläger eine Geldstrafe, für die Ermordung des Saturninus das Exil oder den Tod beantragt hätte; aber diesem Brauche, der bei uns oft genug vorkommt, widerspricht eine Stelle bei Cic. de domo sua, § 45: Nam cum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta, primus ut ne poena capitis cum pecunia coniungatur. Denn danach scheint es, als wenn eine Verbindung von Multklage und Kapitalklage unmöglich angenommen werden könne.

Freilich, diese Stelle soll das Vorgehen des Clodius als ungesetzlich erweisen, der erst Cicero durch die Tributkomitien hatte verbannen lassen und dann noch es durchsetzte, daß das Vermögen des Verbannten dem Staate zufiel. Hier war also die poena capitis mit einer multa verbunden. Wenn nun auch das Vorgehen des Clodius gegen Cicero ein ganz außergewöhnliches war, so ist doch das eine sicher, daß eine Strafe wie das Exil mit einer Vermögensstrafe verbunden war. Und wenn wir in der Rede pro Balbo XVIII, 42 lesen: cum etiam accusatorem huius multa et poena notavit oder wie Halm liest: dignum notavit, so werden wir auch daraus entnehmen können, daß eine Verbindung von multa und poena nicht unmöglich war.

So dürfte für unseren Fall die Annahme nicht zu gewagt erscheinen, daß der Ankläger zwar den Antrag auf eine Geldbuße für die von ihm vorgebrachten Vergehen aus dem Vorleben des Angeklagten gestellt habe, daß er aber, um der Größe des Verbrechens, wegen dessen die Anklage erhoben wurde (der Tötung des Saturninus), diesen Antrag nur stellte, um zu zeigen, daß diese Vergehen allein schon einer Mult wert seien. Dazu würde auch der so unpersönliche Ausdruck in eadem multae irrogatione ganz besonders passen, denn wie er sonst immer den Ankläger anredet,

---

wenn Schneider p. 25 den Ausdruck bildlich auffaßt „auf ein und demselben Bußezettel" oder wie „in einem Atemzuge" kann ich dem nicht beistimmen. Ich meine, multae irrogatio kann nicht anders heißen als die Beantragung einer Geldstrafe.

[1]) Plinius, panegyricus 4 sub fin. Tarditatem solvendi dupli vel quadrupli irrogatione multare.

würde Cicero auch hier wohl, wenn ein wirklicher Antrag auf eine Mult vorlag, ihn persönlich angeredet haben.

Nun ist aber unzweifelhaft, daß der Ausdruck in eadem multae irrogatione nur auf das Vorhergehende bezogen werden kann; es kann nur heißen, daß das Vorgehen gegen die pudicitia in derselben Weise zu bestrafen sei wie die vorhergehenden Vergehen. Hätte Cicero diesen Anklagepunkten den nächsten und letzten, betr. die Ermordung des Saturninus, einfach angeschlossen, so könnte man vielleicht doch an eine Multklage glauben. Aber er macht einen großen Unterschied zwischen den ebengenannten Vergehen, die nur die Hilfe des Patronus verlangen und jener schwersten Anschuldigung, die die Hilfe des Konsuls verlange. Und diesen zweiten Teil behandelt er dann mit der ganzen Kraft seiner Rede, indem er erst in zündenden Worten den Ankläger in seiner ganzen Hohlheit darstellt und dann die Anklage selbst in ihren einzelnen Teilen beleuchtet. Fehlten § 7 und 8 in der Rede, so würde kein Mensch auf den Gedanken gekommen sein, die Rede für eine Multklage zu halten. Ist die Auffassung, die ich von dem Ausdruck multae irrogatione habe, richtig oder auch nur möglich, so gewinnt die Rede an Einheit, dann ist es nicht nötig, mit Schulthess lang und breit Untersuchungen anzustellen[1]) über die Folgen einer unerschwinglichen Mult, womit er alle die Wendungen Ciceros, die ein Unbefangener nur für einen Kapitalprozeß für angebracht hält, für einen Multprozeß sich zurechtlegt.

Denn wenn wir lesen § 1 in hac defensione capitis, famae fortunarumque omnium C. Rabirii oder im § 5 in tanta dimicatione capitis, famae fortunarumque omnium, oder ebenda ut hodiernum diem et ad huius salutem conservandam et ad rem publicam constituendam illuxisse patiantur, oder ebenda: quoniam uno tempore vita G. Rabirii, hominis miserrimi atque innocentissimi, salus reipublicae vestris manibus suffragiisque permittitur — so ist klar, daß alle diese Wendungen vielleicht bei einer Klage, die auf eine unerschwingliche Mult abzielt, anwendbar sein können, daß aber vor allem es doch Redewendungen sind, die, ohne Voreingenommenheit betrachtet, nur auf einen Kapitalprozeß gehen können. Ebenso gezwungen ist die Auslegung der Stellen am Schluß der Rede § 37: Neque a vobis iam bene vivendi, sed honeste moriendi facultatem petit;

---

[1]) p. 68 ff.

neque tam ut domo sua fruatur, quam ne patrio sepulcro privetur, laborat. Nihil aliud iam vos orat atque obsecrat, nisi uti se legitimo funere et domestica morte privetis; ut eum, qui pro patria nullum unquam mortis periculum fugit, in patria mori patiamini.

Gewiß, eine unerschwingliche Mult konnte einen Menschen dahin bringen, in die Verbannung zu gehen, aber wo ist hier auch nur eine Andeutung davon? Auch hier sprechen diese Ausdrücke einfach von der Strafe der Verbannung, die dem Rabirius drohte.

Und nun noch eins: Wenn die Rede in einem Multprozeß gehalten war, wenn also der politische Prozeß für Rabirius abgetan war und nun Labienus, um ihn doch verurteilt zu sehen, ihn zum zweiten Male, jetzt vor den Tributkomitien, anklagte, dann wäre es doch sehr merkwürdig, daß dieser Prozeß von Cicero als ein so hochpolitischer behandelt wurde.

Denn als Labienus zum ersten Male als Kläger gegen Rabirius auftrat, tat er das auf Betreiben Caesars, wie wir oben dargelegt haben. Dieser wollte durch einen politischen Prozeß sich selbst aus unangenehmer Lage bringen. Wenn nun, nachdem dieser Angriff durch den Handstreich des Metellus mißglückt war, Labienus noch ein zweites Mal klagte und jetzt nicht mehr auf Leben und Tod, sondern auf eine Geldstrafe, ist es da wahrscheinlich, daß Caesar noch hinter dieser Anklage gestanden hat? Ich glaube nicht, das entspricht absolut nicht der Situation, auch wohl nicht Caesars Charakter. Dann aber verstehen wir auch nicht, wie Cicero diese Multklage als einen hochpolitischen Prozeß auffassen konnte. So der oben p. 12 zitierte § 2, ferner § 4: post hominum memoriam nullam rem maiorem, magis periculosam, magis ab omnibus vobis providendam, neque a tribuno pleb. susceptam, neque a consule defensam neque ad populum Romanum esse delatam.

Und am Schluß der Rede § 33: si immortalem hanc civitatem esse vultis, si aeternum hoc imperium, si gloriam sempiternam manere, nobis a nostris cupiditatibus, a turbulentis hominibus atque novarum rerum cupidis, ab intestinis malis, a domesticio consiliis est cavendum, und § 35: nunc quoniam armorum suspicio nulla est, tela non vides, non vis, non caedes, non Capitolii atque arcis obsessio est, sed accusatio perniciosa, iudicium acerbum, res tota a tribuno pl. suscepta contra rem publicam, non vos ad arma vocandos esse, verum ad suffragia cohortandos contra oppugnationem vestrae maiestatis putavi.

Ich meine, diese und andere Stellen zeigen, wie politisch dieser Prozeß war. Wenn wir aber annehmen, daß die Klage auf perduellio abgetan war und nun noch eine zweite Klage auf eine Multa vorliegt, dann weiß ich nicht, wie man diese Aussprüche Ciceros aus dem Prozeß erklären kann. Man müßte denn alles als Übertreibungen und rhetorische Phrasen bezeichnen, die für den Prozeß nichts weiter besagten. Mit solcher Auffassung kann man freilich alles, auch das Unmögliche, erklären.

Also ich komme zum Schluß. Selbst wenn meine Erklärung der multae irrogatio nur eine wahrscheinliche oder mögliche ist — ein strikter Beweis dafür ist nicht zu liefern —, so zeigt doch die ganze Rede in ihrer Anlage, in ihren oben zitierten Worten und Wendungen, daß der Prozeß des Rabirius vor allen Dingen ein politischer ist, und deshalb meine ich, daß diese Rede in einem Perduellionsprozeß, und zwar in dem, der vor den Zenturiatkomitien, an die Rabirius gegen den Spruch der Duumvirn appellierte, gehalten ist.
